

Aushebung 1984

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1983)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

haben wir uns ein Gutachten des Bundesamtes für Umweltschutz in Bern geben lassen, nach welchem diese Materialien ohne weiteres zugedeckt werden können. So werden wir einen Teil der Hindernisse abbrechen und an Ort und Stelle vergraben. Die grösseren Eisenteile, wie Eisenbahnschienen usw. werden wir jedoch abführen lassen. Die frei werdenden Flächen werden selbstverständlich sofort aufgeräumt und angesät. Es wurde uns in Aussicht gestellt, dass wir diese Flächen (ca. 60'000 m²) erwerben können.

Wir danken bei dieser Gelegenheit den militärischen Stellen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Verständnis zum Abbruch dieser Hindernisse, die doch einen sehr unansehnlichen Eingriff in die Landschaft darstellen.

AUSHEBUNG 1984

Im Jahre 1984 werden die Schweizer Bürger des Jahrganges 1965 stellungspflichtig. Die Liechtenstein-Schweizer werden durch den Sektionschef in Buchs, der zuständig ist für die militärischen Belange der Schweizer in Liechtenstein, zur Einschreibung aufgefordert. Das entsprechende Aufgebot erfolgt wiederum über den Schweizer-Verein. Schweizer Bürger der Jahrgänge 1966 und 1967, die aus beruflichen oder Ausbildungsgründen die Aushebung bzw. Rekrutenschule vorzeitig bestehen wollen, haben sich bis spätestens Ende November 1983 beim Sektionschef in Buchs zu melden

Stellungspflichtige und sich vorzeitig Stellende, die als Motorfahrer (Lastwagen), Panzersoldat, Schützenpanzerfahrer, Panzerhaubitzenfahrer, Strassenpolizeisoldaten und Baumaschinenführer ausgehoben werden möchten, haben sich beim Sektionschef in Buchs zu melden und ein Anmeldeformular, das ebenfalls beim Sektionschef in Buchs bezogen werden kann, vollständig ausgefüllt bis spätestens 20. November 1983 dort wieder abzugeben.

Für eine Einteilung als Pilotenanwärter, Fallschirmgrenadier, Fahrpontonnier und Funkerpionier, ist das Bestehen von besonderen Vorkursen Bedingung. Weitere Auskünfte erteilen der Sektionschef in Buchs, das Kreiskommando St.Gallen oder auch der Schweizer-Verein in Liechtenstein.